

Der Vollzugsdienst

4-5/2018 – 65. Jahrgang

Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands

Die Unwägbarkeiten der Föderalismusreform sind bekannt

AG Justiz trifft Bundesjustizministerin Dr. Katarina Barley

Seite 7

Pakt zur Bekämpfung von Gewalt gegen Beschäftigte im öffentlichen Dienst geschlossen

Politisches Abendessen des dbb Hessen in Wiesbaden

Seite 44

Die Erhöhung der besonderen Altersgrenze ist nicht hinnehmbar

VNSB im Gespräch mit Nds. Finanzminister Reinhold Hilbers

Seite 57

Foto: © bluedesign/AdobeStock



Quo vadis Strafvollzug?

Limburger Urteil gegen Vollzugsbedienstete schockiert

Mehr dazu auf Seite 1 dieser Ausgabe



Baden-Württemberg



Brandenburg



Sachsen

INHALT

BUNDESHAUPTVORSTAND

- 1 Quo vadis, Strafvollzug ?
Limburger Urteil gegen
Vollzugsbedienstete schockiert
- 1 Vorhersehbar – kausal – objektiv
zuzurechen ... ???
Zwischenruf 2 aus Hessen
von Birgit Kannegießer
- 7 Arbeitstreffen der Tariffkommission
des BSBD
- 7 Unwägbarkeiten der Föderalismus-
reform sind bekannt –
AG Justiz trifft Bundesjustizministerin
Dr. Katarina Barley
- 8 Streikleiterkonferenz
tagte in Berlin
- 8 12. Deutscher Seniorentag:
Brücken bauen – Solidarität in der
Gesellschaft
- 9 Frauen 4.0:
„Ab durch die gläserne Decke“
- 10 Demokratie stand im Mittelpunkt
des Seminars
- 11 Ansehen des öffentlichen Dienstes
ungebrochen gut

LANDESVERBÄNDE

- 13 Baden-Württemberg
- 27 Bayern
- 29 Berlin
- 34 Brandenburg
- 38 Hamburg
- 43 Hessen
- 50 Mecklenburg-Vorpommern
- 56 Niedersachsen
- 60 Nordrhein-Westfalen
- 74 Rheinland-Pfalz
- 80 Saarland
- 81 Sachsen
- 83 Sachsen-Anhalt
- 89 Schleswig-Holstein
- 93 Thüringen
- 86 Impressum



Mitglied im  dbb beamtenbund und tarifunion
 Europäische Union der Unabhängigen Gewerkschaften (CESI)

Bundesvorsitzender	René Müller	rene.mueller@bsbd.de www.bsbd.de
Stellv. Bundesvorsitzender	Horst Butschinek	horst.butschinek@bsbd.de
Stellv. Bundesvorsitzender	Sönke Patzer	soenke.patzer@bsbd.de
Stellv. Bundesvorsitzender	Alexander Sammer	alexander.sammer@bsbd.de
Stellv. Bundesvorsitzender	René Selle	rene.selle@bsbd.de
Stellv. Bundesvorsitzende Schriftleitung	Anja Müller	vollzugsdienst@bsbd.de
Geschäftsstelle:	Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands Waldweg 50 · 21717 Deinste · post@bsbd.de	
Landesverbände	Vorsitzende	
Baden-Württemberg	Alexander Schmid	Alex.Bodman@web.de www.bsbd-bw.de
Bayern	Ralf Simon	post@jvb-bayern.de www.jvb-bayern.de
Berlin	Thomas Goiny	mail@bsbd-berlin.de www.bsbd-berlin.de
Brandenburg	Rainer Krone	bsbdbrb@t-online.de www.bsbd-brb.de
Bremen	Werner Fincke	werner.fincke@JVA.BREMEN.de
Hamburg	Thomas Wittenburg	thomas.wittenburg@lvhs-hamburg.de www.lvhs-hamburg.de
Hessen	Birgit Kannegießer	vorsitzende@bsbd-hessen.de www.bsbd-hessen.de
Mecklenburg-Vorpommern	Hans-Jürgen Papenfuß	hans_j_papenfuss@me.com www.bsbd-mv.de
Niedersachsen	Uwe Oelkers	uwe.oelkers@vnsb.de www.vnsb.de
Nordrhein-Westfalen	Peter Brock	bsbd-p.brock@t-online.de www.bsbd-nrw.de
Rheinland-Pfalz	Winfried Conrad	bsbd.winfried.conrad@t-online.de www.bsbd-rlp.de
Saarland	Markus Wollscheid	M.Wollscheid@justiz.saarland.de
Sachsen	René Selle	rene.selle@bsbd-sachsen.de www.bsbd-sachsen.de
Sachsen-Anhalt	Mario Pinkert	mario.pinkert@bsbd-isa.de www.bsbd-isa.de
Schleswig-Holstein	Michael Hinrichsen	hinrichsen@bsbd-sh.de www.bsbdsh.de
Thüringen	Jörg Bursian	post@bsbd-thueringen.de www.bsbd-thueringen.de

ERSCHEINUNGSTERMIN

der Ausgabe 6/2018:

⇒ ⇒ **11. Dezember 2018**



Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Bedeutende Änderungen in den Altersgrenzen bei Einstellung und Ruhestand

Das Gesetz ist mit seiner Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA Nr. 9/2018, ausgegeben am 21.06.2018) allgemein in Kraft getreten.

Zu den bedeutendsten Änderungen/Regelungen:

1. Einstellungsaltersgrenzen

(Artikel 1 Nr. 4 zu § 8a LBG LSA)

Bei der Einstellung in ein Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit dürfen Bewerberinnen und Bewerber das Lebensjahr, das 22 Jahre vor dem für die jeweilige Laufbahn gesetzlich festgelegten Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze liegt, noch nicht vollendet haben.

In der Praxis bedeutet das, dass die Ausbildung zum AVD mit spätestens 38 Jahren und zum AVVD mit spätestens 42 Jahren begonnen werden muss (Ausnahmen gibt es z. B. für Soldaten)

2. Altersgrenzen für den Ruhestand

a) AVVD, Verwaltungsdienst, Fachdienste etc. (Artikel 1, Nr. 14 zu § 39 LBG LSA):

Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit erreichen mit Vollendung des 67. Lebensjahres die Altersgrenze, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit treten mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie die Altersgrenze erreichen.

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, erreichen Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit, die vor dem 1. Januar 1954 geboren sind, die Altersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit, die nach dem 31. Dezember 1953 und vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, wird die bis zum allgemeinen Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften geltende Altersgrenze, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate
1954	2
1955	4

Geburtsjahr	Anhebung um Monate
1956	6
1957	8
1958	10
1959	12
1960	14
1961	16
1962	18
1963	21

b) AVD (Artikel 1, Nr. 37 zu § 115 LBG LSA in Verbindung mit § 106 LBG LSA):

Für die Beamtinnen und Beamten der Laufbahnen des allgemeinen Justizvollzugsdienstes der Laufbahngruppe 1 und des Werkdienstes im Justizvollzug der Laufbahngruppe 1 gilt § 106 entsprechend, sie erreichen die Altersgrenze mit Vollendung des 62. Lebensjahres, die vor dem 1. Januar 1959 geborenen erreichen die Altersgrenze mit Vollendung des 60. Lebensjahres.

Für die nach dem 31. Dezember 1958 und vor dem 1. Januar 1969 geborenen wird die bis zum allgemeinen Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften geltende Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate
1959	2
1960	4
1961	6
1962	8
1963	10
1964	12
1965	14
1966	16
1967	18
1968	21

Die Beamtinnen und Beamten der Laufbahnen des allgemeinen Justizvollzugsdienstes der Laufbahngruppe 1 und des Werkdienstes im Justizvollzug der Laufbahngruppe 1 können auf Antrag abweichend von der vorgenannten Altersgrenze für jedes Dienstjahr, beginnend mit dem achten Jahr, in dem sie Schicht- oder Wechselschichtdienst geleistet haben, einen Monat früher in den

Ruhestand versetzt werden. Jedoch frühestens mit Ablauf des Monats, in dem sie das 60. Lebensjahr vollendet haben und die Antragstellung spätestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt des beabsichtigten Beginns des Ruhestands erfolgt ist.

3. Weitere Regelungen im Einzelnen

- Zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf wurden die Regelungen des Familienpflegezeitgesetzes auch für die Beamtinnen und Beamten übernommen (Artikel 1, Nr. 23).
- Gewährung von Urlaub zum Erwerb der Zugangsvoraussetzungen zu einer Laufbahn oder zur Ableistung einer Probezeit, um ein „Doppelbeamtenverhältnis“ zu regeln (Artikel 1, Nr. 26)
- Das Hamburger Modell (Wiedereingliederung nach längerfristiger Erkrankung) ist nun im Landesbeamtengesetz normiert (Artikel 1, Nr. 29).
- Beamtinnen und Beamte, die in Ausübung oder außerhalb des Dienstes wegen der Eigenschaft als Beamtin oder Beamter, Opfer von Gewalttaten geworden sind und einen titulierten, aber nicht durchsetzbaren Schmerzensgeldanspruch gegen den Schädiger haben, haben unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Zahlung des Schmerzensgeldes durch den Dienstherrn (Artikel 1, Nr. 33).
- Zum 01.01.2019 tritt das Landesbeamtensversorgungsgesetz Sachsen-Anhalt (LBeamVG LSA) in Kraft, welches Regelungen aus dem Beamtenversorgungsgesetz und dem Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetz LSA ersetzt und zusammenfasst. Es regelt u. a. das Ruhegehalt und den Unterhaltsbeitrag; die Unfallfürsorge sowie Familien-, Kinder- und pflegebezogene Leistungen; hier: Normierung zum Übergangsgeld (§ 57) und den Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen (§ 59) und die Einmalzahlung in Höhe von 4.091,00 € (Artikel 2).
- Nach dem 31.12.2018 in den Vorbereitungsdienst eingestellte Beamte auf Widerruf erhalten keine Ausgleichszulage (in Höhe des Unterschiedsbetrages zur Gitterzulage) mehr während der Zuweisung an das AFI oder die FH (Artikel 4, Nrn. 7, 11).
- Gesetz über ein Verbot der Gesichtshüllung für Beschäftigte im öffentlichen Dienst (Artikel 13).

Hier eine Zuschrift an den BSBD S/A zum Thema Dienstbekleidung:

Wenn es nicht so traurig wäre, könnte ich darüber lachen!

Laut Dienstkleidungs Vorschrift sind wir zum Tragen von Dienstkleidung verpflichtet. So viel, so gut. Doch wie sieht es in der Realität aus?

Ich kann hier nur von meiner Odyssee berichten:

Die Erstausrüstung sollte mit einem Zeitvorlauf von fast einem Jahr bestellt werden. Zu diesem Zeitraum entsprach meine Konfektionsgröße noch zwei Größen kleiner als beim Zeitpunkt der Lieferung. Ich muss dazu erwähnen, dass meine Änderung der Konfektionsgröße einen Krankheitswert hat und diagnostiziert wurde.

Also schickte ich die Sachen zurück und bestellte eine neue Größe. Da jedoch die Bestellung für das Folgejahr bereits abgeschlossen sein musste, bekam ich wieder Kleidungsgegenstände, die nicht meiner Konfektionsgröße entsprachen.

Inzwischen waren die vorhandenen Kleidungsstücke der „alten“ Dienstkleidung so weit verschlissen, dass sich eine Neubeschaffung dringend erforderlich machte.

WAS NUN?

Ich denke, wir haben nicht nur in der Öffentlichkeit ein ordentliches Äußeres zu wahren. Besonders den Gefangenen gegenüber sind wir doch zur Vorbildwirkung angehalten und sollten dieses Bild auch täglich im Dienst wahren.

Aber wir sind ja nicht dumm. Aus Zeiten, als mein Kind noch den Kindergarten besuchte, wusste ich, wie ich es anstellen musste, ein attraktives Faschingskostüm zu zaubern. Ich setzte ich mich ans Internet und suchte mir T-Shirts und Pullunder heraus, welche in etwa der Dienstkleidung entsprechen könnten. Als diese in kürzester Zeit geliefert waren, machte ich mich an die Arbeit, Landeswappen von alter Dienstkleidung zu entfernen, um sie danach passgenau auf die aus eigener Tasche finanzierten Kleidungsgegenstände zu nähen. Eigentlich war ich traurig darüber, dass im 21. Jahrhundert solche Verfahren noch vonnöten sind, aber der Erfolg meiner Mission machte mich auch ein wenig stolz! Um die neue „Dienstkleidung“ zu komplettieren kaufte ich mir noch schwarze Jeanshosen. Ausgestattet mit all diesen Kleidungsgegenständen kann ich es nun mit meinem Gewissen vereinbaren, täglich ordentlich zum Dienst zu erscheinen.

Was mit der Beschaffung von Dienstkleidung über das LSA geschieht, macht mich immer noch sehr traurig, da es ein Armutszeugnis darstellt, wenn Beamte ihre Kreativität bis aufs Letzte herausfordern müssen, um nicht mit übermäßig abgetragenen Sachen zum Dienst erscheinen zu müssen.

Autor ist dem Landesverband bekannt

Das leidige Thema Dienstkleidung!

Lieferrückstände noch aus 2015 – fehlende Sachstandsinformation aus dem Ministerium

Wir schreiben das Jahr 2018 und immer noch warten einige Kollegen auf Umtauschartikel der Grundausrüstung aus dem Jahr 2015. Ebenso verhält es sich mit der Lieferung der Dienstbekleidung 2016.

Einige haben sie gar nicht bekommen, einige warten auf Umtauschware und einige haben sowieso nicht alles erhalten. Von der Dienstbekleidung 2017 wollen wir erst gar nicht reden. Mir ist nur eine Anstalt bekannt, die in der glücklichen Lage ist, beliefert worden zu sein. Woran liegt es?

Es fanden Servicegespräche im Ministerium für Justiz und Gleichstellung statt, es wurde sich im Justizzentrum getroffen, Gespräche im TPA mit Mitarbeitern des Bekleidungs Servicecenter (BSC) und des Ministeriums fanden statt. Geholfen hat es nicht.

Angeblich wurde das BSC noch nicht mit allen Kleidungsstücken, aus 2017, von den Herstellern beliefert.

Hallooooo, wach werden. Wir haben mittlerweile 2018 und ich bin es so leid, immer wieder getröstet zu werden. Es kann doch nicht so schwer sein, die Kollegen mit vernünftiger Dienstbekleidung in angemessener Menge zu versorgen. Dazu reicht es eben nicht, wie in der Anstaltsleitertagung festgestellt wurde, zwei Hosen und zwei

Hemden zum Wechseln zu haben. Ganz zu schweigen davon, wie die Bekleidung nach dem häufigen Waschen dann aussieht. Dem BSBD Landesvorstand liegen zahlreiche Schreiben von Kollegen (siehe Leserbrief) vor, die sich über die Qualität nach nunmehr 2,5 Jahren, auslassen.

Die Verlängerung der Übergangsregelung der Dienstkleidungs Vorschrift für die Justiz des Landes Sachsen-Anhalt AV des MJ vom 16.06.2015 – 2044 (V)-303.1 Nr. 9 ist zwingend notwendig.

Der BSBD fordert ausreichend und dauerhaftes Personal beim BSC einzusetzen, um die Bediensteten kontinuierlich und zeitnah mit Dienstbekleidung zu versorgen. Dazu gehört auch die Schaffung eines Lagerbestandes, der es dem BSC ermöglicht auf Umtauschwünsche einzugehen und wir fordern die Erhöhung der Grundausrüstung. Es kann nicht sein, dass ein Anwärter zwei Jahre mit zwei Hosen und sechs Hemden auskommen muss, wenn Sie oder Er sie dann auch noch bekommen.

Fragen, die von Kollegen und Kolleginnen an den BSBD gestellt werden und die durch den BSBD an das Ministerium herangetragen wurden:

Frage: Was wurde aus dem einbehaltenen Dienstbekleidungszuschuss aus den Jahren 2013 und 2014?

Frage: Wo sind diese Haushaltsmittel aus den Jahren 2015 bis einschließlich 2018 die im Haushalt angemeldet wurden und wofür wurden diese Mittel tatsächlich ausgegeben?

Frage: Wann können die Kollegen mit der Auslieferung von noch nicht gelieferter Bekleidung bzw. Retouren aus der ERSTAUSRÜSTUNG aus 2015 rechnen?

Frage: Wann können die Kollegen mit der Auslieferung von noch nicht gelieferter Bekleidung bzw. Retouren aus dem Jahr 2016 rechnen?

Frage: Werden die Bekleidungsstücke, die die Kollegen 2016 nicht erhalten haben (Rücksendungen oder generell nicht erhaltene Bekleidung), noch nachgesendet?

Frage: Wann können die Kollegen mit der Auslieferung von noch nicht gelieferter Bekleidung aus dem Jahr 2017 und 2018 rechnen?

Frage: Warum sollen die Kollegen bestellen, wenn sie die Bekleidung nach Größe und Beschaffung nicht prüfen können?

Eine Rücksendewelle wie bei den Lieferungen zuvor ist vorprogrammiert.

Frage: Warum kann nicht eine Anprobe organisiert werden? Beispiels-

weise täglich fünf Kollegen, bis alle durch sind, um die Bestellungen zu optimieren und Rücksendungen zu vermeiden.

Frage: Wie werden wir mit den Neueinstellungen oder von anderen Ministerien übernommenen Kollegen verfahren?

Frage: Warum werden Kollegen zur Verrichtung der Dienstgeschäfte an das BSC abgeordnet oder versetzt um die Auslieferung der vorhandenen Dienstbekleidung in Angriff zu nehmen?

Frage: Warum werden keine Jeans (ähnlich der alten Lieferfirma) zur Verfügung gestellt? Nach der Ansicht der Kollegen soll die

Cargo Hose nicht der im Katalog entsprechen?!? In der JVA Burg haben sich einige Kollegen mit T-Shirts in schwarz mit Aufschrift Justiz eingedeckt, da die bisher gelieferte Oberbekleidung nicht ausreichend ist.

Ebenso wurden Cargo Hosen ähnlich denen, die der Revisionsdienst trägt geordert.

Wer übernimmt die Kosten?

Frage: Warum wird das Geld nicht, wie in anderen Bundesländern, ausbezahlt und die Kollegen können über entsprechende Kataloge bestellen? Über Hausverfügungen könnte der entsprechende Kreis festgelegt werden, wer sich wie

zu kleiden hat. (Pforte, Vorfürdienst...)

Frage: Warum erfährt keiner, dass es im April 2016 eine Ausschusslieferung von Hemden gab und dass diese auch getauscht werden sollten. Von den Mitarbeitern im Justizvollzug erfuhren es nur wenige. Warum das?

Fragen über Fragen, denen sich der BSBD immer öfter stellen muss. Schon mehrfach gab es dazu Gespräche.

Aber im Moment ist nicht zu erkennen, dass es zu den Fragen auch Antworten gibt. Die Kollegen und Kolleginnen sind bei diesem Thema nur noch genervt.

Herzlich willkommen und Gratulation

Der BSBD Landesverband begrüßt seine neuen Anwärter und gratuliert seinen fertig ausgebildeten Anwärtern zur bestandenen Prüfung. Landesvorsitzender Mario Pinkert, ließ es sich nicht nehmen der Veranstaltung beizuwohnen.



Unsere Anwärter nach der Überreichung der Ernennungsurkunde.

Foto:© MJ LSA



Unsere Kollegen und Kolleginnen nach der Überreichung der Ernennungsurkunde zum Beamten auf Probe.

Foto:© MJ LSA

BSBD Sachsen-Anhalt zu Gast beim 21. Verbandstag des JVB

Der Landesverband des BSBD Sachsen-Anhalt möchte sich nochmals ausdrücklich an dieser Stelle für die freundliche Gastfreundschaft bei den Kollegen in Bayern bedanken. Es war eine gute und gelungene Veranstaltung. Der BSBD Sachsen-Anhalt, vertreten durch Mario Pinkert, überbrachte die Glückwünsche zur Wiederwahl von Ralf Simon zum Landesvorsitzenden von Bayern.



Momentaufnahmen vom Verbandstag in Bayern.



Fotos (4): BSBD S-A: M. Pinkert



Impressum

65. Jahrgang
DER VOLLZUGSDIENST (VollzD)

Zeitschrift des
Bundes der Strafvollzugsbediensteten
Deutschlands (**BSBD**)

HERAUSGEBER UND VERLAG
Bund der Strafvollzugsbediensteten
Deutschlands (**BSBD**)

**SCHRIFT- u. VERLAGSLEITUNG,
ANZEIGENVERWALTUNG**

Anja Müller
c/o Geschäftsstelle BSBD
Waldweg 50 – 21717 Deinste
Mobil: 0151/56049195
E-Mail: vollzugsdienst@bsbd.de

Gerichtsstand und Erfüllungsort:
35576 Wetzlar

ERSCHEINUNGSWEISE

Der Vollzugsdienst (VollzD) erscheint alle zwei Monate (Nr. 4/5 als Doppelnummer) und wird den Mitgliedern des Bundes der Strafvollzugsbediensteten über die Ortsverbände oder Einzelmitgliedern im Postversand zugestellt.

Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten.

An Gefangene wird die Zeitschrift nicht abgegeben.

Die mit den Namen oder den Initialen des Verfassers gekennzeichneten Beiträge stellen nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers oder der Schriftleitung dar.

Für die Rubrik „Landesverbände“ sind die jeweiligen Landesvorsitzenden verantwortlich.

Unverlangt eingesandte Manuskripte werden im Falle der Nichtannahme zurückgesandt, wenn Rückporto beigelegt ist.

Alle Rechte vorbehalten.

Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit Genehmigung der Schriftleitung.

Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Entschädigungsanspruch.

GESAMTHERSTELLUNG

■ Die MedienPartner GmbH
Industriehof 6, Gebäude H, 77933 Lahr
Telefon 0 78 21 / 94 99 - 25
www.die-medienpartner.de
E-Mail: loeffel@die-medienpartner.de

Justizvollzugspersonal in Sachsen-Anhalt ist überaltert

40 Prozent der jetzt Beschäftigten im Justizvollzug gehen in den nächsten 10 Jahren in den Ruhestand

Das Justizpersonal in Sachsen-Anhalt ist überaltert: Nach Angaben des Justizministeriums werden in den nächsten Jahren 330 von 727 Vollzugsbediensteten die Altersgrenze erreichen. Die Fachgewerkschaft der Vollzugsbediensteten beklagt, dass seit Jahren am Personal gespart wurde.

Im Vollzugsdienst werden 40 Prozent der Beschäftigten in den nächsten 10 Jahren in den Ruhestand gehen. In dem Bereich Justizvollzug soll aber auch neu ausgebildet werden. Allein im Vollzugsdienst sind derzeit 53 Anwärter in der Ausbildung. In den kommenden Jahren sollen es jährlich 45 sein – wenn sich Interessenten finden. Doch blieben von 45 neuen Stellen in diesem Jahr, die zum 1. August besetzt werden sollten, ca. 30 Prozent unbesetzt.

Der jahrelange Personalabbau von Justizvollzugsbediensteten führt jetzt aber dazu, dass die Bediensteten an ihre Belastungsgrenze gebracht werden.

Nach spektakulären Fluchten wird immer gleich gefragt, liegt es wirklich nur am Personalproblem? Dass aber die Gewerkschaften seit Jahren das Personalproblem anprangern, dass in allen Bereichen Personal fehlt, wird auch mittlerweile durch das Land einräumt. Richtig ist: Auch in der Justiz wurde der Nachwuchsgewinnung seit Jahren nicht

genug Aufmerksamkeit geschenkt. Das Problem liegt tiefer: Wenn Häftlinge einfach so fliehen können, dann geht es nicht mehr nur um Personalfragen. Dann ist die innere Sicherheit berührt, das Sicherheitsgefühl vieler Bürger ist gestört. Aber ist für Sicherheit in erster Linie nur die Polizei zuständig? Hier ein deutliches Nein – der Justizvollzug hat auch etwas mit der Sicherheit zu tun, das sollte man an der Stelle nicht aus den Augen verlieren.

Justizvollzug bedeutet Sicherheit

Was die „Gesellschaft“ nicht zu klären schafft, fängt die Polizei in kurzer Zeit ein, und der Justizvollzug ist dann 24 Stunden dafür verantwortlich. So lange nichts passiert im Justizvollzug, ist alles gut. Wehe aber es passiert etwas,

wie zum Beispiel eine Flucht. Dann schreit man nach Sicherheit und jeder schimpft auf den Vollzug, ohne die Hintergründe zu kennen. Nach Vorfällen werden dann immer Fragen aufgerufen, die die Justiz betreffen: Ist die Ausbildung und Dienstausbildung von Justizbeamten noch zeitgemäß? Bekommt ihr Beruf von ihrem Dienstherrn und in der Öffentlichkeit die Anerkennung, die er verdient? In den Medien werden Justizvollzugsbedienstete gar abfällig als „Schließer oder Wärter“ betitelt oder als Polizisten zweiter Klasse betrachtet. Wie verträgt es sich, dass körperliche Fitness ein Einstellungskriterium ist, aber Dienstsport, anders als bei der Polizei, keine Pflicht? Das Justizministerium und die Gewerkschaften müssen sich dann den Fragen stellen.



Grafik: DocRabe – Fotolia.com

Mario Pinkert, BSBD Sachsen-Anhalt:

„... es ist jahrelang gespart worden ...“

... wenn sich dann spektakuläre Fluchten ereignen, werfen sie meistens ein Schlaglicht auf die Situation des Vollzugspersonals in Gefängnissen und auf die Gerichtswachtmeister der Gerichte. „Ob im Justizvollzug oder bei den Gerichten, es ist jahrelang gespart worden“. Nun fehle es schlicht und einfach am Personal, kritisiert der Landesvorsitzende des Bundesverbandes der Strafvollzugsbediensteten (BSBD).

Wie gegenwirken?..... doch das Personal ist rar auf dem Arbeitsmarkt: Wir stehen im Wettbewerb mit den anderen Berufsgruppen und anderen Bundesländern, jeder sucht ebenfalls Berufsnachwuchs – wie auf der Berufsmesse „Chance“ in Halle (Saale) wurde mit einer Kampagne unter dem Motto „**Perspektive hinter Gittern? MIT SICHERHEIT**“ auf die Berufsgruppe Justizvollzugsbeamter aufmerksam gemacht. Damit sollen junge Frauen und Männer auf einen attraktiven und anspruchsvollen

vollen Beruf aufmerksam gemacht werden. Dafür werden neben Messen auch die sozialen Medien sowie klassische Anzeigen genutzt. Das kann aber nur der Anfang sein.

„Demografischer Wandel, Überalterung der Gesellschaft bereitet vielen Deutschen Sorge.

(Spiegel online)

Immer mehr Ältere, immer weniger Jüngere: Die Deutschen nehmen den demografischen Wandel zunehmend als Risiko wahr und richten sich darauf ein, länger zu arbeiten.“

Und dann kommt die Frage auf: Kann die Durchführung von Dienstsport Beamte fitter im Justizvollzug machen?

Mit dem Hinweis auf die Überalterung wird meist auch auf die Frage nach der körperlichen Fitness der Beamten gestellt. „**Natürlich sind junge Leute fitter**“. Körperliche Leistungs-

fähigkeit ist ein Einstellungskriterium. So ist ein Sporttest Bestandteil der Prüfung für den Vollzugsdienst. Doch später fragt niemand mehr danach. Es gibt zwar Sportangebote, anders als bei der Polizei, aber keinen verpflichtenden Dienstsport.

Aus Sicht des Ministeriums sind auch die jüngsten Fluchten kein Anlass, dies zu ändern. Dazu seien die Fälle unterschiedlich.

Zudem werde bei Fluchten häufig der Überraschungseffekt ausgenutzt, da geraten auch jüngere und gut trainierte Beamte schnell an ihre Grenzen.

Auf Nachfrage eines Pressevertreters zum Thema „Dienstsport“ äußert sich das Ministerium wie folgt: **„Im Punkt Sport zeigen Ministerium und Gewerkschaft selten Einigkeit“.**

Der Vertreter des BSBD äußert sich dahingehend, dass das Dienstsportangebot gut angenommen wird und da keine Defizite gesehen werden.

Kommentar von Axel Rojahn

Reaktion auf das Thema Dienstsport

Mangelhaft!!! – Dienstsport in der JVA Burg

Grundsätzlich gilt: die berufliche Tätigkeit im Vollzug stellt an die körperliche Leistungsfähigkeit der Justizvollzugsbediensteten aller Laufbahn- und Altersgruppen besonders hohe Anforderungen. Das gilt insbesondere für die Beamten und Tarifbeschäftigten des allgemeinen Vollzugsdienstes.

Sie können diesen besonderen beruflichen Anforderungen nur gerecht werden, wenn sie auch über die erforderliche körperliche Gewandtheit, Ausdauer und Widerstandsfähigkeit verfügen. Sie müssen das notwendige körperliche Leistungsvermögen besitzen, haben es zu erhalten und

Justizvollzugsbedienstete müssen die Techniken der Waffellosen Selbstverteidigung beherrschen.

Grafik:
© Salome/
Fotolia.com



möglichst zu steigern. Darüber hinaus müssen sie auch die Techniken der waffenlosen Selbstverteidigung beherrschen, um bei Anwendung unmittelbaren Zwanges nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeiten vorgehen zu können.

Der Begriff Dienstsport ist deutlich, es ist Sport während des Dienstes.

Es kann nicht damit gemeint sein, den Dienstsport, aber auch Schulungen und Fortbildungen, an den regulären Dienst anzuhängen. Es muss möglich sein, alle dienstlichen Maßnahmen in den Dienstablauf einzubinden. Im Moment werden die Kollegen überwiegend nach einer geleisteten Dienstschicht zu Fortbildungen verpflichtet. Es werden Überstunden aufgebaut und die Dienstzeit verlängert. Diese Überstunden werden durch Freizeit ausgeglichen und der personelle Notstand wird weiter verstärkt.

Durch die Umstrukturierung der Vollzugslandschaft in Sachsen-Anhalt ist es zu langen Anfahrtswegen von teilweise über einer Stunde gekommen. Es haben sich Fahrgemeinschaften gebildet, um die Kosten und Zeiten erträglich zu gestalten.

Grundlegend sind dabei die Dienstplangestaltung, Abläufe in der Anstalt und die Zeiten für Aus- und Fortbildung auf den Prüfstand zu stellen.

Eine Abgrenzung und Ausgestaltung von Dienstsport, Einsatzgruppentraining, Ausbildung der Anwärter sowie Fortbildung von Bediensteten ist unbedingt nötig. Die

Aufgeschlossenheit und beispielgebende Beteiligung der Vorgesetzten tragen wesentlich zur Förderung des Dienstsportes bei. Es bedarf einer klaren Abgrenzung zum Einsatzgruppentraining, dieses ist für einen ausgewählten und von der Anstaltsleitung bestellten Personenkreis bestimmt. Dieser Personenkreis trainiert spezielle Einsatzlagen, die nur begrenzt auf die Allgemeinheit übertragbar sind.

Daher ist es insbesondere hinsichtlich der Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes nötig, die sportliche Ausbildung der Beamten und Tarifbeschäftigten intensiv zu betreiben, die Erhaltung und möglichst Steigerung

der körperlichen Leistungsfähigkeit durch regelmäßigen Dienstsport zu gewährleisten und die außerdienstliche sportliche Betätigung dienstlich zu fördern.

Zum Dienstsport zählen nicht nur die Ausbildung am Einsatzmehrzweckstock und die waffenlose Selbstverteidigung, wie es in der JVA Burg verstanden wird, auch der Spaß, die körperliche Gewandtheit und Ausdauer sind nicht zu vernachlässigen.

Dem unterschiedlichen Leistungsvermögen soll beim Dienstsport durch Bildung von Leistungs- bzw. Neigungsgruppen entsprochen werden. Bei lebensälteren Bediensteten ist die altersspezifische Belastbarkeit besonders zu berücksichtigen.

Beispielgebend für das Land Sachsen-Anhalt ist die JVA Burg nur im Bereich des außerdienstlichen Sports. Sie ist die einzige Justizvollzugsanstalt, in der eine Betriebssportgemeinschaft genehmigt und unterstützt wird. Danke dafür dem kürzlich verstorbenen ehemaligen Anstaltsleiter Herrn Wurzel.

Eine angespannte Haushalts- und Personalsituation kann nicht dafür herangezogen werden, den Dienstsport aufzugeben.

Die außerordentlichen Vorkommnisse in den zurückliegenden Monaten sind bezeichnend, wie wichtig ein gesunder und leistungsfähiger Bediensteter ist. Ich möchte dringend anraten, zum Grundsatz des Dienstsports zurückzukehren.

Axel Rojahn



www.bsbd-lsa.de

